

Thomas Stiefel * Speyerstr. 7 * 63065 Offenbach

13.11.2015

Stellungnahme für den Hessischen Landtag zum geplanten Umbau der Bewährungshilfe in Hessen

Worum es geht

Seit 2012 arbeitet das hessische Justizministerium *ohne vorherige Diskussion mit den betroffenen Berufsgruppen* an einem fundamentalen Umbau der ambulanten sozialen Dienste der Justiz, der nun per Erlass festgeschrieben werden soll. Dieser Umbau soll ein **durchgehendes, risikoorientiertes Case-management** implementieren, das weder den Bedingungen staatlicher Straffälligenhilfe noch den fachlichen Anforderungen an eine nachhaltige Rückfallprävention gerecht wird. Der Umbau bezieht sich im Kern auf drei Bereiche:

Ministerieller Alleingang

Kontraproduktives
Konzept

- die Einrichtung eines neuen Fachbereiches Sicherheitsmanagement II mit exklusiver Zuständigkeit für Führungsaufsichtsfälle und schwere Gewaltstraftäter (neben dem dann Sicherheitsmanagement I genannten, bereits bestehenden Fachbereich mit exklusiver Zuständigkeit für Sexualstraftäter),
- die Einführung eines risikoorientierten Casemanagements als Leitparadigma der rückfallpräventiven Sozialarbeit auch im Bereich der übrigen Bewährungshilfe,
- die inhaltliche Ausrichtung bei der Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe.

Für keinen der drei Bereiche wurden seitens des Ministeriums fachlich nachvollziehbare Gründe vorgetragen, warum hier überhaupt ein Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Praxis besteht resp. mit welcher empirischen Legitimation die **erheblichen Risiken eines solchen Umbaus** für den Resozialisierungserfolg staatlicher Straffälligenhilfe eingegangen werden. Die Effektivität des neuen Arbeitsmodells ist bislang durch keine Studie empirisch nachgewiesen worden, die sich problemlos auf die Strukturen der deutschen Bewährungshilfe übertragen ließe. Bezug genommen wird stets auf Nordamerika sowie die Schweiz, die unter völlig anderen Bedingungen arbeiten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die gut funktionierende Praxis in Hessen, die das *uneingeschränkte Vertrauen der Gerichte* besitzt, in einer Art flächendeckendem Feldexperiment aufgegeben wird zugunsten eines selbstgezimmenten Modells, das viel verspricht, aber noch keinen einzigen Nachweis für seine fachliche Überlegenheit erbracht hat. Ein solches Experimentieren in der TäterInnenarbeit halten wir auch unter ethischen Aspekten für unverantwortlich.

Fehlender
Wirksamkeitsnachweis
und mangelnde
Übertragbarkeit

Professionsethisch
unverantwortliches
Experimentieren

Die hessischen BewährungshelferInnen warnen mit Nachdruck vor der Aufgabe einer über Jahrzehnte erfolgreichen Arbeit zugunsten eines unausgereiften, in vielen Bereichen kontraproduktiven Modells aus der Zeit eines FDP-geführten Justizministeriums. Mit dieser Stellungnahme **bitten wir den Landtag um wirksame Unterstützung** gegen eine Justizverwaltung, die den drohenden rechtspolitischen Schaden durch die geplante Umsteuerung für die Justiz in Hessen derzeit nicht wahrzunehmen scheint.

Warnung vor altem FDP-Modell

Bitte an den Landtag

Zur geplanten Einrichtung eines Sicherheitsmanagements II

Unter Führungsaufsicht stehen Personen, die unabhängig von einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe bestimmte Weisungen des Gerichtes zu erfüllen haben. Deren Kontrolle übernimmt eine BewährungshelferIn. Eine Auslagerung der Führungsaufsicht aus der bisherigen Bewährungshilfe in ein Sicherheitsmanagement II muss als **fachlich kontraproduktiv** angesehen werden. Mit seiner Einführung müsste ein Wechsel der bis dahin zuständigen BewährungshelferIn stattfinden. Gleiches müsste regelmäßig geschehen, wenn eine (ehemalige) BewährungsprobandIn unter Führungsaufsicht gestellt wird. Dies ist sowohl mit Blick auf die Investments in eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung mit der bisherigen BewährungshelferIn als auch mit Blick auf die Kontinuität bereits angelaufener Unterstützungsmaßnahmen **hochgradig ineffektiv**¹ und zudem **unnötig**. Die gesamte Bewährungshilfe ist bereits mit hinreichenden Kontroll- und Unterstützungsmöglichkeiten auch für FührungsaufsichtspersonalInnen ausgestattet:

Schädliche Beziehungsabbrüche

- Bereits seit 2000 werden Probanden mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf im Rahmen der *elektronischen Präsenzkontrolle* durch wöchentliche Kontakte zur Bewährungshilfe besonders intensiv betreut.
- Seit 2005 erfahren auch heranwachsende Straffällige im Rahmen der *Jugendbewährungshilfe* eine besondere und intensive Betreuung.
- Seit 2008 werden auch ProbandInnen mit schweren Straftaten (Sexualdelikte, Tötungsdelikte mit unklarer Motivlage und Sicherungsverwahrte) im *Sicherheitsmanagement* besonders intensiv betreut.
- Seit 2011 werden im Rahmen des *Entlassungsmanagements* Inhaftierte schon in den Justizvollzugsanstalten betreut, um sie in möglichst geordnete Lebensverhältnisse entlassen zu können.
- Seit 2012 arbeitet die *gemeinsame Überwachungsstelle der Länder* mit ProbandInnen, die einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterliegen.

Ausreichende Kontrollmöglichkeiten

Die hessische Bewährungshilfe entspricht also schon heute in umfassendem Maße dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft.

¹ Das Ministerium teilt diese Einschätzung, wenn es um die Begründung der Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe geht. Im Bericht der Ministerin der Justiz auf den Berichts Antrag der SPD vom 24.03.2015 heißt es: Die Zusammenlegung der Dienste „ermöglicht durchgängige und kontinuierliche Betreuung der Probanden und vermeidet Beziehungsabbrüche.“ [Ausschussvorlage RTA 19/16 vom 13.05.2015, S. 4] Bei der geplanten Trennung von Bewährungshilfe und Sicherheitsmanagement II wird dieses selbst vorgetragene Argument offensichtlich ignoriert.

Als Grund für die Auslagerung der Führungsaufsicht aus der Bewährungshilfe wird das hohe Rückfallrisiko von FührungsaufsichtsprobandInnen angeführt. Dieser Eindruck täuscht und **führt kriminalpräventiv zu falschen Konsequenzen**. Ein immer größer werdender Anteil von Führungsaufsichtsfällen ist nach unserer Erfahrung allein durch die zunehmend restriktive Lockerungspolitik der Justizvollzugsanstalten zu erklären. Diese wollen – *ganz im Sinne des um sich greifenden Risikoparadigmas* – keinerlei Risiken für mögliche Rückfälle mehr tragen und entlassen daher immer seltener vorzeitig. Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe führt jedoch zu Führungsaufsicht. Statt einer solchen, institutionell verursachten Vollverbüßungspraxis und der Einrichtung einer neuen, nachgelagerten Kontrollbehörde wie dem Sicherheitsmanagement II wären mit Blick auf das *Ziel einer nachhaltigen Rückfallvermeidung* rechtzeitige Lockerungen und zur Bewährung ausgesetzte Reststrafen deutlich zielführender: Resozialisierung und Reintegration können nur unter alltäglichen Lebensbedingungen gefördert werden. **Wirksame Kontrolle durch eine SicherheitsmanagerIn bleibt indes Illusion**: auch eine tägliche Einbestellung böte keinen Schutz vor neuen Straftaten, wenn sich ein ehemaliger Gefangener weitgehend unerprobt von heute auf morgen wieder in Freiheit befindet. **Effektive Kriminalpolitik muss also einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken ermöglichen**, um über schrittweises Zutrauen persönliche Reifung möglich machen zu können. Der stete Blick auf das Risiko verhindert indes solches Vertrauen und damit die Entwicklungschancen unserer ProbandInnen hin zu einem straffreien Leben. Ein junger Mensch, der aus Angst vor möglichem Schaden nichts selbst entscheiden darf, wird ebenso wenig eigenverantwortliches Handeln lernen wie ein Straffälliger, der vornehmlich unter dem Aspekt seiner potentiellen Gefährlichkeit kontrolliert werden soll.

Die Maxime der Risikominimierung ist hoch riskant!

Risikokompetenz in professioneller Verantwortung ist effektiver als Risikokontrolle nach Manual

Die erneute Auslagerung eines weiteren Fachbereiches führt zudem zu einem weiteren **Verlust von Betreuungszeit und aufzuwendenden Ressourcen**. In abgelegene Bezirke fahren schon heute MitarbeiterInnen unterschiedlicher Dienste. Entsprechend müssen z.T. erhebliche Fahrzeiten, Beförderungskosten, Ausstattung mit technischen Geräten etc. mehrfach aufgewendet werden. Durch einen neuen Fachbereich Sicherheitsmanagement II würde sich diese regionale Mehrfachzuständigkeit weiter potenzieren, was als wenig effizient gelten muss.² Hinzu kommt die dann ebenfalls notwendige Mehrfachbesetzung in regionalen Netzwerken und an runden Tischen durch MitarbeiterInnen derselben Dienststelle sowie die doppelte und dreifache Kontaktpflege zu Einrichtungen und freien Trägern in der Region. Diese in der Folge einer risikoorientierten rückfallpräventiven Sozialarbeit **neu entstehende, völlig ineffiziente Struktur** galt in der Sozialen Arbeit seit langem durch das Fachkonzept einer einheitlichen sozialraumorientierten Arbeit als überwunden.

Organisationelle Ausgliederung als Rückschritt statt als Fortschritt

² Genau dieses Argument führt die Ministerin als Grund für die *Zusammenlegung* von Bewährungs- und Gerichtshilfe an: „Probanden in abgelegenen Bezirken müssen nicht mehr durch mehrere Mitarbeiter unterschiedlicher Dienste aufgesucht werden.“ [a.a.O.] Unverständlich ist, warum das Argument nicht gesehen wird, wenn es um die *Auslagerung* der Betreuung von Führungsaufsichtsfällen geht.

Die geplante Kostenneutralität bei der Einführung des neuen Fachbereiches führt zwangsläufig auch zu einer **Ineffizienz im gesamten Justizsystem**. Der entstehende Schulungsbedarf im Sicherheitsmanagement II führt zu einer erheblichen Kürzung der Fortbildungs- und Supervisionsmittel für die dann Allgemeine Bewährungshilfe. Zeitgleich steigen die Fallzahlen pro BewährungshelferIn in der Allgemeinen Bewährungshilfe voraussichtlich von ca. 80 auf über 120 ProbandInnen, um sie im Sicherheitsmanagement II deutlich senken zu können. Der Betreuungsaufwand für eine rückfallpräventive Arbeit bei Delikten, die keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellen, ist aber nicht geringer als bei ProbandInnen des Sicherheitsmanagements. Aus dieser Kombination **werden die Rückfallquoten im Bereich normaler Kriminalität stark ansteigen, was die Justiz erheblich belasten wird, da auch diese Fälle gerichtlich zu verhandeln sind!** Dem versprochenen Effektivitätsgewinn durch eine risikoorientierte rückfallpräventive Arbeit stehen also viel erheblichere Effektivitätsverluste im gesamten Justizsystem gegenüber. Würden die **neu entstehenden Kosten für Staatsanwaltschaften und Gerichte** gleich in die Bewährungshilfe investiert, wäre sicher allen Beteiligten besser geholfen!

Betriebswirtschaftliche Fehleinschätzung

Kostensteigerung für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Schließlich wirkt sich die Auslagerung des Sicherheitsmanagements II negativ auf das kollegiale **Arbeitsklima** innerhalb der ambulanten sozialen Dienste aus. Gemessen am bearbeiteten Risiko durch die unterschiedlichen Fachbereiche werden andere Besoldungsstufen und Beförderungsregelungen greifen, was auch unter den BewährungshelferInnen den Eindruck eines Mehrklassensystems nach sich ziehen muss. In diesem entstehen Angst, Neid, Selbstdarstellungszwänge etc., die organisationssoziologisch nachweislich der Arbeitseffektivität einer teamorientierten und egalitären Betriebskultur entgegenstehen. Sie führen vielmehr zu Prozessen von innerer Emigration, Dienst nach Vorschrift und einem erhöhten Krankenstand. Dies ist nicht nur **inakzeptabel** für die KollegInnen in den sozialen Diensten, sondern auch **für eine moderne, an Effektivitätskriterien orientierte Justiz**.

Beschädigung eines produktiven Arbeitsklimas

Ineffektives MitarbeiterInnenmanagement

Zur beabsichtigten Einführung eines risikoorientierten Casemanagements als Leitparadigma der gesamten rückfallpräventiven Sozialarbeit der Justiz

2008 wurde in Hessen für Sexualstraftäter unter Bewährung oder Führungsaufsicht, die nur ca. 5% aller ProbandInnen im Sachgebiet Soziale Dienste ausmachen, ein eigener Fachbereich *Sicherheitsmanagement* eingerichtet. Ziel der Ausgliederung aus der übrigen Bewährungshilfe war es, der **Besonderheit von Sexualstraftaten** in ihrer Nähe zur psychischen Störung durch eine stärkere Orientierung an forensischen und hoch standardisierten Arbeitsprinzipien Rechnung zu tragen. Diese Arbeitsprinzipien sollen nun für die gesamte Bewährungshilfe verbindlich werden, was der ursprünglichen Absicht einer methodischen Spezialisierung zuwider läuft und den höchst unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von BewährungsprobandInnen nicht gerecht werden kann.

Sexualstraftäter als kleine und sehr besondere Gruppe in der Bewährungshilfe

In der ganz überwiegenden Mehrheit aller Fälle ist Delinquenz nicht Ausdruck einer psychischen Störung, sondern liegt in den veränderbaren Lebensbedingungen der Straffälligen begründet. Sexualstraftäter bedürfen in der Regel keiner sozialpädagogischen, sondern therapeutischer Unterstützung. Hier kann sich Soziale Arbeit im Sinne eines risikoorientierten Casemanagements entsprechend auf Assessment, Versorgungsplanung, Kontraktmanagement, Monitoring und Evaluation beschränken, da sie kein Heilberuf ist und nicht selbst therapeutisch tätig werden darf. In allen anderen Fällen ist sie hingegen sehr wohl als sozialpädagogische Profession gefragt, deren Kernkompetenz in der lebensweltlichen Unterstützung ihrer KlientInnen liegt sowie in einem belastbaren Beziehungsangebot, das es den ProbandInnen ermöglicht, persönlich nachzureifen und neue, aus der Straffälligkeit herausführende Lebensperspektiven zu entwickeln.

Casemanagement als eine gute, aber nicht immer passende Methode

Soziale Arbeit kann viel mehr als Management

Für eine **möglichst passgenaue Rückfallprävention** ist daher ein modernes, fachlich differenziertes Angebot nötig, das auf unterschiedliche und für die jeweilige Zielgruppe jeweils optimale Arbeitsweisen zurückgreifen kann. Nur diese **Differenzierung der Arbeitsprinzipien** legitimiert zudem eine organisatorische Trennung von Sicherheitsmanagement und übriger Bewährungshilfe.

Bewährungshilfe muss so vielfältig sein wie ihre ProbandInnen

Die nun für alle vorgesehene **extrem aufwändige Einsortierung** von ProbandInnen gleich zu Beginn des Arbeitsprozesses **in Risikoklassen** sowie der grundsätzlich erheblich anwachsende **Dokumentationsaufwand bindet in den meisten Fällen völlig unnötig Ressourcen**, die dann für die eigentliche Unterstützungsarbeit fehlen. Sie verunmöglicht ebenso unnötig und wider besseres Wissen, also grob fahrlässig, den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung innerhalb eines Zwangskontextes. Diese kann nicht entstehen, wenn es in den Erstgesprächen allein um ein Risikoassessment entlang vorgegebener Kategorien geht und die ProbandInnen zu Ausgefragten werden statt zu möglichen GestalterInnen eines straffreien Lebens.

Jenseits von Sexualstraftätern unnötige und für den Arbeitsprozess schädliche Risikokategorisierung

Eine intensive Arbeit mit ErsttäterInnen ist wegen ihres grundsätzlich als geringer eingestuften Rückfallrisikos nicht mehr möglich. Damit **entfällt die Chance, kriminelle Laufbahnen frühzeitig positiv zu beeinflussen** bzw. ganz zu vermeiden. Dabei ist wissenschaftlich klar belegt, dass Interventionen umso wirksamer sind, je früher sie erfolgen. Eine möglichst frühe intensive Betreuung lässt also erst gar nicht die kriminellen Karrieren entstehen, um die sich sonst später aufwendig in den dann hohen Risikokategorien gekümmert werden muss.

Das Ende frühzeitiger Kriminalprävention

Die oftmals desolaten und chaotischen Lebensverhältnisse unserer ProbandInnen würden zudem zu ständigem ‚Hin- und Herkategorisieren‘ führen, was ebenfalls wertvolle Zeit kostet, die bisher genutzt wurde, um die Lebensverhältnisse zu ordnen und wieder Stabilität zu erzeugen. **Standardisierte Risikogruppen entsprechen nicht dem wechselhaften Lebenswandel unserer Klientel.** Auch die Standardisierung von in allen Fällen abzuarbeitenden Modulen ist Unsinn. Beispiel Deliktbearbeitung: Bei einem Straftäter, dessen sog. Anlassdelikt Jahre zurückliegt und in der Haft schon therapeutisch bearbeitet wurde, bedarf eines solchen Moduls nicht mehr. Er braucht vielmehr

Völlige Praxisferne des vorgesehenen Casemanagementkonzeptes

Unterstützung, sich in einer Welt zurechtzufinden, die nicht mehr die ist, die er durch seine Haft verlassen musste. Dort ist er nun anderen Risiken ausgesetzt, die es vorherzusehen gilt, so dass statistische Wahrscheinlichkeiten, die sich auf sein früheres Delikt beziehen und denen künftig ein Hauptaugenmerk gelten soll, gar keine sinnvolle Orientierung mehr bieten. Die vorgesehene risikoorientierte rückfallpräventive Sozialarbeit **bekommt** also in vielen Fällen **die tatsächlichen Rückfallrisiken methodisch gar nicht in den Blick**.

Methodische Blindheit gegenüber tatsächlichen Rückfallrisiken

Die Einteilung der ProbandInnen in Risikogruppen soll zur besseren Kontrolle ihres Verhaltens beitragen. Eine noch so engmaschige Kontrolle durch eine BewährungshelferIn allein wird aber niemanden von einer Straftat abhalten können. Üblicherweise hatten reine Kontrollmaßnahmen in den Lebensgeschichten unserer ProbandInnen nie viel Erfolg. Eine Alternative zur Straffälligkeit wird erst dann ergriffen, wenn die ProbandInnen dies als sinnvoll und möglich erkennen. Hierfür ist keine Arbeit an statistischen Risikofaktoren nötig, auf deren Dynamik in der Lebenswelt der ProbandIn die BewährungshelferIn faktisch keinen Einfluss hat, sondern ein gemeinsames Suchen nach einer für die ProbandIn stimmigen und grundsätzlichen Ausstiegsperspektive aus delinquenten Verhaltensmustern.

Kontrollillusion

Ermöglichung realistischer Ausstiegsperspektiven als erfolgswährter Ansatz

Jede BewährungshelferIn hat immer auch Rückfallrisiken im Blick. Unser Widerspruch richtet sich gegen eine **Formalisierung des Riskassesments** durch die Vorgabe **forensischer Instrumente**, deren Einsatz fachlich überfordert und für die eigene Arbeit trotz hohem Einschätzungsaufwand weitgehend folgenlos bleibt. Eine AugenärztIn arbeitet nicht mit den Methoden der UrologIn. Gleichsam sollten BewährungshelferInnen auch nicht mit Fragekatalogen aus der forensischen Psychiatrie arbeiten müssen. Die UrologIn interessiert auch nicht die Sehschärfe ihrer PatientIn. Sie wird keinen Sehtest mit ihr machen. Ebenso wenig helfen der BewährungshelferIn Kataloge mit statistischen Risikofaktoren, die nicht mehr änderbar sind. Bewährungshilfe zielt auf Veränderung und richtet den Blick nach vorne. Die Vergangenheit der ProbandInnen interessiert nicht als Risikofaktor, sondern als Hilfe zum Verständnis dessen, was eine besser gelingende Zukunft möglich machen kann.

Bewährungshilfe ist keine Psychiatrie

In den vermeintlich geringeren Risikokategorien (Betreuungskategorie ‚formal‘) vernachlässigen die neuen Richtlinien den allgemeinen Hilfeauftrag nach § 56d StGB sowie den Erziehungsauftrag des JGG und missachten damit **den mit einer Unterstellung verbundenen Willen der Gerichte**.

Missachtung des Gerichtes

Die fachliche Umsteuerung **produziert erhebliche Kosten** für eine Anpassung der EDV und hat **in der KollegInnenschaft keinen Rückhalt**. Eine Befragung aller hessischen BewährungshelferInnen ergab 2014 bei einem Rücklauf von 66%, dass 75% aller Befragten ein solches risikoorientiertes Casemanagement als nicht notwendig und nicht wünschenswert erachten.

Folgekosten und fehlender Rückhalt in der KollegInnenschaft

Nach unserer einhelligen Einschätzung und beruflichen Erfahrung **untergräbt** ein risikoorientiertes Casemanagement als Leitparadigma für die gesamte Bewährungshilfe daher **die Leistungsfähigkeit einer voll umfänglichen professionellen Sozialen Arbeit**. Seine Einführung baut nur noch auf eine Form

Fazit

der Arbeit, statt den extrem unterschiedlichen Bedarfslagen straffälliger Personen durch eine entsprechende Vielfalt von Methoden und Arbeitsweisen gerecht zu werden. Die hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer **bestehen daher aus den vorgetragenen Gründen auf eigenständigen Standards für die Arbeit mit Probandinnen und Probanden, die keine Sexualstraftaten begangen haben** und die entsprechend grundsätzlich anders angesprochen werden müssen.

Die LAG legt in der Anlage zu dieser Stellungnahme solche „**Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen**“ in einer ersten Arbeitsfassung vor. Sie wurden in einem für alle hessischen BewährungshelferInnen offenen Arbeitsprozess auf der Grundlage ihrer langjährig erworbenen Erfahrungswerte erarbeitet³ und orientieren sich insbesondere an den **European Probation Rules** des Ministerrates der Europäischen Union⁴ sowie der Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit⁵. Sie entsprechen der Fachlichkeit einer **nachhaltig ausgerichteten rückfallpräventiven Sozialen Arbeit**, die Kontrolle als Anlass und Möglichkeit von Unterstützung begreift und diese nutzt, um konsequent ressourcenorientiert realistische Handlungsalternativen für straffälliges Verhalten zu generieren. Nachhaltige Straffälligenhilfe folgt einer konsequenten Ausstiegsorientierung und mobilisiert lebensweltliche Unterstützungsnetzwerke, die auch dann (noch) wirksam sind, wenn die BewährungshelferIn über keine Kontrollmöglichkeiten mehr verfügt. Die vorgelegten Standards benötigen **keine teure Umstellung der bisherigen EDV**.

Konstruktiver
Alternativvorschlag

Statt sich unnötiger Weise über Jahre mit der Änderung dessen zu beschäftigen, was auch nach Wahrnehmung der Gerichte bereits sehr gut läuft, wünschen wir uns vom Ministerium, sich künftig eher mit Dingen zu beschäftigen, die nicht gut laufen. Hierzu gehören insbesondere die hohe Fluktuation von MitarbeiterInnen, oft nur befristete Arbeitsverhältnisse, eine allgemein zu hohe Arbeitsbelastung, langfristige Krankenstände ohne gleichzeitigen Personalausgleich, der die Belastung der verbliebenen MitarbeiterInnen noch weiter erhöht und im Ergebnis auch diese krank macht, sowie die Unterstützung der KollegInnen mit Leitungsaufgaben in Führungs-, Beteiligungs-, Teambildungs- und Mitarbeiterentwicklungsfragen.

Perspektiven

³ Beteiligt waren MitarbeiterInnen aller Fachbereiche und Sonderdienste: Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Sicherheitsmanagement, Entlassungsmanagement, Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder, Elektronische Präsenzkontrolle.

⁴ [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2010\)1%20German%20version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)1%20German%20version.pdf)

⁵ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Als Heft 4 der Zeitschrift Forum sozial (auch online unter www.dbsh.de).

Zur geplanten Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe

Gegen die rein organisatorische Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe in einen übergeordneten gemeinsamen Dienst gibt es von Seiten der BewährungshelferInnen keine Einwände. **Fachlich abzulehnen** ist jedoch die Vorgabe, dass beide Aufgaben künftig von allen KollegInnen gleichermaßen wahrgenommen werden sollen. Dieser Vorschlag entspringt der Vorstellung staatlicher Straffälligenhilfe als reinem Casemanagement, die, wie oben ausgeführt, viel zu kurz greifen würde.

Keine durchgehende
Personalunion
der Tätigkeiten

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe haben z.T. einen sehr unterschiedlichen Auftrag. Die Gerichtshilfe ist auch am Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie am Vollstreckungsverfahren beteiligt und muss aus neutraler Position ebenso die Perspektive der Opfer hinreichend berücksichtigen. So muss sie z.B. Aussagen zur Strafempfindlichkeit der Angeklagten machen, zur Art und Höhe von möglichen Auflagen Stellung nehmen und Opferberichte anfertigen. Die BewährungshelferIn soll indes ganz wörtlich mit beiden Beinen auf dem Boden des Gesetzes an der Seite ihrer ProbandInnen stehen (§ 56d StGB). Dies wird bei Kenntnis von Opferberichten und bereits erfolgten Befragungen der ProbandIn im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Anklägerin im Strafverfahren beidseitig nicht mehr vorbehaltlos möglich sein. Daher muss bei der Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe ganz **entgegen der bisherigen Planung** sichergestellt werden, dass eine am Ermittlungsverfahren beteiligte GerichtshelferIn nicht auch zur BewährungshelferIn im selben Fall bestellt wird. Bewährungshilfe kann nur gelingen, wenn die ProbandInnen in ihrem Gegenüber nicht nur eine Verwaltungskraft der Justiz vermuten, sondern in ihm ein grundlegendes Wohlwollen und einen ehrlichen Unterstützungswillen erkennen.

Interessenskonflikte

Zusammenfassende Forderungen

1. Eine Ausgliederung der Führungsaufsicht aus der Bewährungshilfe in ein Sicherheitsmanagement II soll nicht erfolgen. Das bisherige Projekt der Konzentrierten Führungsaufsicht ist mit gleichen Argumenten entsprechend zu überdenken.
2. In der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe soll auf eine Risikokategorisierung verzichtet und nach den vorgelegten ausstiegsorientierten Standards gearbeitet werden.
3. Bei der Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe muss auf die Vermeidung von Interessenskonflikten geachtet werden. Eine Beteiligung am Ermittlungs- oder Hauptverfahren muss eine Bestellung zur BewährungshelferIn im gleichen Fall ausschließen.